

Synopsis

bisher	künftig (Entwurf)	
Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der IV. Änderungssatzung	Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der <u>V.</u> Änderungssatzung	Erläuterungen
§ 9 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz	§ 9 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz	Da ausschließlich Änderungen für § 9 und eine Einfügung eines neuen § 9a Hauptsatzung vorgeschlagen werden, beschränkt sich die Synopsis auf eine Darstellung dieser Paragraphen.
1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und eines Sitzungsgeldes je Sitzung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung. Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 80 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt.	1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und eines Sitzungsgeldes je Sitzung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen nach Maßgabe der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung. Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 80 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt.	Keine Änderung
(2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderlichen Teilnahmen an Ausschuss- und Fraktionssitzungen je Sitzung ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Rechtsverordnung gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 Ziffer 1. GO NRW. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 40 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt.	(2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderlichen Teilnahmen an Ausschuss- und Fraktionssitzungen je Sitzung ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Rechtsverordnung gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 Ziffer 1. GO NRW. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 40 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt.	Keine Änderung
(3) Als Fraktionssitzungen, für deren Teilnahme gemäß den Absätzen 1 und 2 ein Sitzungsgeld gezahlt wird, zählen auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise). Mitglieder des Rates, sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten ebenfalls Sitzungsgelder für die Teilnahme an Sitzungen der vom Rat gebildeten Unterausschüsse oder Arbeitskreise, soweit der Rat zur Zahlung der Sitzungsgelder seine Zustimmung erteilt hat. Beim Einwechseln von Teilnehmerinnen und Teilnehmern während der Ausschusssitzungen und Sitzungen der vom Rat gebildeten Unterausschüsse und Arbeitskreise, für die der Rat seine Zustimmung zur Zahlung der Sitzungsgelder erteilt hat, erhalten die eingewechselten Teilnehmerinnen und Teilnehmer kein Sitzungsgeld und keine Fahrtkostenerstattung. Wird bei Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, so erhalten die Mitglieder ein weiteres Sitzungsgeld. Bei mehreren Sitzungen an	(3) Als Fraktionssitzungen, für deren Teilnahme gemäß den Absätzen 1 und 2 ein Sitzungsgeld gezahlt wird, zählen auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise). Mitglieder des Rates, sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten ebenfalls Sitzungsgelder für die Teilnahme an Sitzungen der vom Rat gebildeten Unterausschüsse oder Arbeitskreise, soweit der Rat zur Zahlung der Sitzungsgelder seine Zustimmung erteilt hat. Beim Einwechseln von Teilnehmerinnen und Teilnehmern während der Ausschusssitzungen und Sitzungen der vom Rat gebildeten Unterausschüsse und Arbeitskreise, für die der Rat seine Zustimmung zur Zahlung der Sitzungsgelder erteilt hat, erhalten die eingewechselten Teilnehmerinnen und Teilnehmer kein Sitzungsgeld und keine Fahrtkostenerstattung. Wird bei Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, so erhalten die Mitglieder ein weiteres Sitzungsgeld. Bei mehreren Sitzungen an	

<p>einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.</p>	<p>einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.</p>	
<p>(4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte entstehen können, bleibt außer Betracht. Der Verdienst wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letztangefangene Stunde voll zu rechnen ist. Für die Teilnahme an Alten Ehrungen und Ehejubiläen wird keine Entschädigung gezahlt. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:</p> <p>a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten den in der Rechtsverordnung gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 Ziffer 1. GO NRW festgelegten Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben.</p> <p>b) Unselbstständigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt. Bei Mandatsträgern, die innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden können, ist die Zeit der Ausübung des Mandats innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens zur Hälfte auf ihre Arbeitszeit anzurechnen und der Anspruch auf Verdienstaufallersatz gemäß § 45 GO NRW auf die Hälfte beschränkt. Eine unmittelbare Verrechnung zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und dem Arbeitgeber ist zulässig.</p> <p>c) Selbstständige können eine besondere Verdienstaufallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die unaufgeforderte und unverzügliche jährliche Vorlage des das Vorjahr betreffenden Einkommensteuerbescheides oder anderer Unterlagen, die geeignet sind, die Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit glaubhaft zu machen. Für die Glaubhaftmachung nicht benötigte Angaben können unkenntlich gemacht werden. Zudem sind die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit und die Zeiträume, in denen Verdienstaufall entstehen kann, anzugeben, wobei die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern ist. Auf Grundlage dieser Daten wird die Verdienstaufallpauschale im Einzelfall durch den Bürgermeister nach billigem Ermessen festgesetzt. Selbstständigen wird Verdienstaufallersatz nur für Verdienstaufälle gewährt, die montags bis freitags zwischen 08:00 Uhr und 19:00 Uhr und samstags zwischen 08:00 Uhr und 14:00 Uhr entstanden sind.</p>	<p>(4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte entstehen können, bleibt außer Betracht. Der Verdienst wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letztangefangene Stunde voll zu rechnen ist. Für die Teilnahme an Alten Ehrungen und Ehejubiläen wird keine Entschädigung gezahlt. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:</p> <p>a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten den in der Rechtsverordnung gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 Ziffer 1. GO NRW festgelegten Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben.</p> <p>b) Unselbstständigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt. Bei Mandatsträgern, die innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden können, ist die Zeit der Ausübung des Mandats innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens zur Hälfte auf ihre Arbeitszeit anzurechnen und der Anspruch auf Verdienstaufallersatz gemäß § 45 GO NRW auf die Hälfte beschränkt. Eine unmittelbare Verrechnung zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und dem Arbeitgeber ist zulässig.</p> <p>c) Selbstständige können eine besondere Verdienstaufallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch die unaufgeforderte und unverzügliche jährliche Vorlage des das Vorjahr betreffenden Einkommensteuerbescheides oder anderer Unterlagen, die geeignet sind, die Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit glaubhaft zu machen. Für die Glaubhaftmachung nicht benötigte Angaben können unkenntlich gemacht werden. Zudem sind die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit <u>des Vorjahres</u> und die Zeiträume, in denen Verdienstaufall entstehen kann, <u>unaufgefordert und unverzüglich jährlich</u> anzugeben, wobei die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern ist. Auf Grundlage dieser Daten wird die Verdienstaufallpauschale im Einzelfall durch den Bürgermeister nach billigem Ermessen festgesetzt. <u>Bei der vorläufigen und endgültigen Festsetzung der Verdienstaufallpauschale und der vorläufigen und endgültigen Bescheidung der Verdienstaufallentschädigungsleistungen ist wie folgt zu verfahren: Auf der</u></p>	<p>Redaktionell ergänzte Wiederholungen der Vorgaben betreffend die Glaubhaftmachung des Einkommens.</p> <p>Diese Verfahrensregelung wurde in der Verhandlung der Verfahren VG Köln 4 K 2816/18, 4 K 3651/18 und 4 K 1767/19 auf Vorschlag der vierten Kammer vereinbart.</p>

<p>d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder die einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den in der Rechtsverordnung gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 Ziffer 1. GO NRW festgelegten Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.</p> <p>e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach den Buchstaben a) bis d) geleistet wird und nicht für eine Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.</p> <p>f) Für alle in den Buchstaben a) bis d) genannten Fälle darf der in der Rechtsverordnung gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 Ziffer 1. GO NRW festgelegte einheitliche Höchstbetrag beim Ersatz des Verdienstaufalles je Stunde nicht überschritten</p>	<p><u>Basis des glaubhaft gemachten Einkommens und der mitgeteilten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit des Vorjahres wird für das Vorjahr eine endgültige und für das laufende Jahr eine vorläufige Festsetzung der Verdienstaufallpauschale vorgenommen, die so lange Grundlage der darauf folgenden vorläufigen Bescheidungen der Verdienstaufallentschädigungsleistungen ist, bis in dem auf das laufende Jahr folgenden Jahr das tatsächliche Einkommen des dann abgelaufenen Jahres glaubhaft gemacht und die tatsächliche durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit des dann abgelaufenen Jahres mitgeteilt wurden. Auf dieser Grundlage wird sodann für das dann abgelaufene Jahr eine endgültige Festsetzung der Verdienstaufallpauschale vorgenommen, die Grundlage der endgültigen Bescheidung der Verdienstaufallentschädigungsleistungen für das dann abgelaufene Jahr ist (was zu Nachzahlungen oder Rückzahlungen führen kann) und die sodann wiederum Grundlage der darauf folgenden vorläufigen Bescheidungen der Verdienstaufallentschädigungsleistungen ist. Selbständigen wird Verdienstaufallersatz nur für Verdienstaufälle gewährt, die montags bis freitags zwischen 08:00 Uhr und 19:00 Uhr und samstags zwischen 08:00 Uhr und 14:00 Uhr entstanden sind.</u></p> <p>d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder die einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den in der Rechtsverordnung gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 Ziffer 1. GO NRW festgelegten Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.</p> <p>e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach den Buchstaben a) bis d) geleistet wird und nicht für eine Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.</p> <p>f) Für alle in den Buchstaben a) bis d) genannten Fälle darf der in der Rechtsverordnung gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 Ziffer 1. GO NRW festgelegte einheitliche Höchstbetrag beim Ersatz des Verdienstaufalles je Stunde nicht überschritten</p>	<p>Ersatzlose Streichung des Verdienstaufallzeitrahmens. Laut Urteil OVG NRW 15 A 132/18 sind bei der Feststellung der Arbeitszeit allein die individuellen Verhältnisse des Mandatsträgers ausschlaggebend.</p>
---	---	--

<p>werden. Für die in Buchstabe e) genannten Fälle darf ein Höchstbetrag von 20,00 € je Stunde nicht überschritten werden.</p>	<p>werden. Für die in Buchstabe e) genannten Fälle darf ein Höchstbetrag von 20,00 € je Stunde nicht überschritten werden.</p>	
<p>(5) Die stellvertretenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW, die Vorsitzenden von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses sowie die Fraktionsvorsitzenden – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch eine stellvertretende Fraktionsvorsitzende oder ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Fraktionsvorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Fraktionsvorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen als Ratsmitglieder nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 46 GO NRW in Verbindung mit den Regelungen der Rechtsverordnung gemäß § 46 Satz 1 GO NRW. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt, wenn das Ratsmitglied hauptberuflich tätige Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer Fraktion ist.</p>	<p>(5) Die stellvertretenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW, die Vorsitzenden von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses sowie die Fraktionsvorsitzenden – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch eine stellvertretende Fraktionsvorsitzende oder ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Fraktionsvorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Fraktionsvorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen als Ratsmitglieder nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 46 GO NRW in Verbindung mit den Regelungen der Rechtsverordnung gemäß § 46 Satz 1 GO NRW. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gewährt, wenn das Ratsmitglied hauptberuflich tätige Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer Fraktion ist.</p>	<p>Keine Änderung</p>
	<p style="text-align: center;">§ 9a <u>Entschädigung der stellvertretenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW für standesamtliche Tätigkeiten als Ehrenamtinnen und Ehrenbeamte</u></p>	<p>Zur Begründung der Einfügung wird auf die Darstellung in der Vorlage verwiesen.</p>
	<p><u>Die stellvertretenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW, die zu ehrenamtlichen Standesbeamtinnen und Standesbeamten bestellt werden, erhalten unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen pro Eheschließung eine pauschale Entschädigung in Höhe von 100 Euro.</u></p>	<p>Zur Begründung der Einfügung wird auf die Darstellung in der Vorlage verwiesen.</p>